

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Vom 26.02.2019

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz am 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Füssen vom 03.05.2011 (Allgäuer Zeitung vom 06.05.2011) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Reinigungsstufe I	1,75 €
Reinigungsstufe II	0,41 €
Reinigungsstufe III	0,23 €
Reinigungsstufe IV	0,12 €

- (2) Im Bereich der in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit X (Mitreinigung der Gehbahnen) gekennzeichneten öffentlichen Straßen beträgt die Gebühr abweichen von Abs. 1 für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Reinigungsstufe I	1,93 €
Reinigungsstufe II	0,45 €
Reinigungsstufe III	0,25 €
Reinigungsstufe IV	0,13 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Füssen, den

Jacob
Erster Bürgermeister